

Normal für Grabarbeiten in Gemeindestrassen Graben; Ausführungs- & Sicherheitsvorschriften

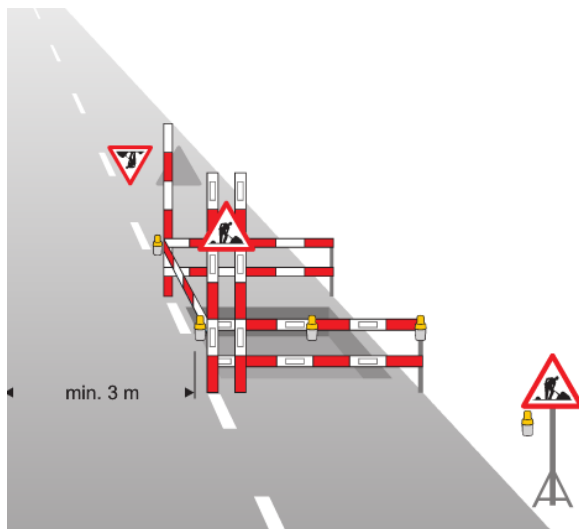


Generell sind Gräben, Werklöcher usw. so schnell als möglich wieder aufzufüllen und mit Belag zu schliessen. Die Wiederherstellung des Belags erfolgt gemäss dem *Normal für Grabarbeiten in Gemeindestrassen, Instandsetzung von Belägen über Gräben*. Auffüllungen ohne Belag dürfen nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Tiefbauamt dem Verkehr übergeben werden.

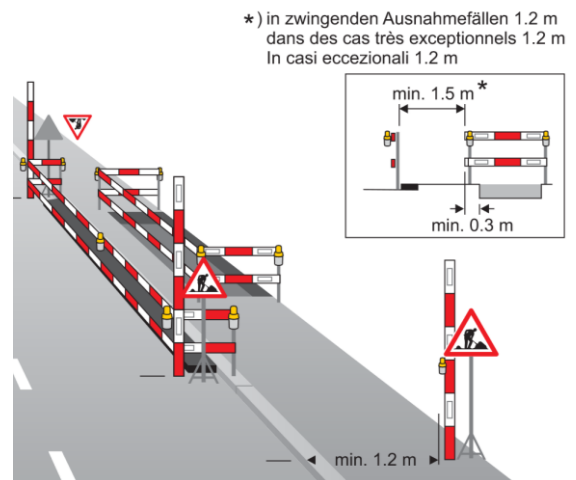
Für Grab- und Belagsarbeiten in Gemeindestrassen werden nur zugelassene Unternehmungen akzeptiert. Als Basis dient die entsprechende Liste des Tiefbauamt Graubünden.

Offene Gräben

Diese müssen gemäss Norm VSS 40 886 signalisiert, beleuchtet und abgesperrt werden.



Graben in Fahrbahn



Graben in Trottoir

Gehwegbreite

Für Gehwege im Baustellenbereich gilt eine minimale Breite von 1.50 m. Eine Unterschreitung dieser Breite ist nur mit einer Bewilligung des Tiefbauamtes erlaubt.

Abdeckungen mit Stahlplatten

Bei Baustellen in verkehrsreichen Strassen oder Arbeiten mit Dauer länger als 24 Stunden müssen Stahlplattenabdeckungen immer versenkt oder mit einem der Situation angepassten Belagskeil angerampt werden (Länge Belagskeil min. 10 cm). Die Stahlplatten müssen auf der Oberseite einen rutschfesten Belag aufweisen (VSS SN 640 511b, Ausführung zum Beispiel mit rutschhemmenden Beschichtungsprodukten (SRT >65) der Firma Westwood oder gleichwertig). Sie sind gegen Verschieben zu sichern und müssen mit Neopren, Belag, etc. so gelagert werden, dass sie beim Befahren nicht schlagen und Lärm verursachen können. Stahlplatten sind durch den Unternehmer regelmässig zu kontrollieren.



Versenkte Stahlplatte in Fahrbahn



Aufgelegte Stahlplatte mit Anrampung